

Bildungsangebote im Bereich Schutz und Sicherheit

Mehr begriffliche Klarheit bitte!

Schaut man sich die Bildungsangebote für die Sicherheitsdienstleistung an, stößt man auf eine große Zahl von Angeboten mit den unterschiedlichsten Bildungszielen (s. WIK 3/2006, S. 55). Besonders ärgerlich ist es, wenn Bildungsträger potenzielle Teilnehmer oder auch deren Unternehmen durch geschickte Formulierungen zu einer falschen Einschätzung über die Art der Bildungsmaßnahme verleiten.

Von Dr. Joachim Lindner, Neckargemünd

Insbesondere bei der – für alle Beteiligten nicht unwichtigen – Unterscheidung zwischen Fortbildung und Umschulung hapert es. Ob es aus Unwissenheit oder aus Absicht geschieht, wenn beispielsweise die Bildungsmaßnahme, die zur geprüften Schutz- und Sicherheitskraft führt, fälschlich als Fortbildung bezeichnet wird, lässt sich für den Betrachter nicht entscheiden. Fakt ist aber, dass eine als „Fortbildung“ deklarierte Bildungsmaßnahme für Bildungsinteressierte in jedem Fall attraktiver ist als eine „Umschulung“, denn in den Tarifverträgen sind Aus- und Fortbildungsberufe in allen Branchen höher angesiedelt als die Umschüler. Letztlich ist es aber auch für den Arbeitsmarkt und die Kunden der Sicherheitsdienstleister wichtig, die verschiedenen Bildungswege in die Berufstätigkeit im Bereich Schutz und Sicherheit präzise auseinander halten zu können. Wer Dienstleistungen ausschreibt oder Stellenangebote formuliert, muss wissen, welche Abschlüsse zu welchem Bildungsniveau gehören – auch um die künftigen Personal- oder Dienstleistungskosten korrekt einzuschätzen oder um Rechtssicherheit gegenüber dem Dienstleistungspartner zu haben. Und wer an einer Bildungsmaßnahme teilnimmt, sollte eigentlich auch wissen, ob sein künftiger Tariflohn eher

bei 7 € oder bei 14 € liegt.

Klarheit gewinnt man über die Betrachtung der gesetzlichen Grundlagen der Berufsbildung. Im Vordergrund stehen Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Hochschulrahmengesetz (HRG).

Daneben gibt es zahlreiche Qualitätsanforderungen aus anderen Rechtsgebieten, etwa dem Gewerberecht (§ 34a), oder auf Grund autonomer Satzungen. Hierzu zählen zum Beispiel die Waffensachkunde (§ 7 WaffG) und Schulungen nach dem Luftsicherheitsgesetz (§ 5,8,9 LuftSiG). Die Weiterbildung zum Port Facility Security Officer (PFSO) fußt dagegen auf den Safety of Life at Sea Bestimmungen (SOLAS) der International Maritime Organisation (IMO) und dem IS-

PS-Code (International Ship and Port Facility Security Code), den Deutschland zum 1.7.2004 in nationales Recht umgesetzt hat.

Zu den in der Privatwirtschaft definierten Bildungszielen gehört beispielsweise der CPP (Certified Protection Professional) der ASIS (American Society of Industrial Security), von deren ca. 33.000 Mitgliedern weltweit 10.000 die CPP-Prüfungen absolviert haben. CPP ist allerdings völlig auf US-Recht abgestellt und somit in Europa nur bedingt anwendbar. Auch die europäischen Versicherer bieten mit ihren Lehrgängen zu Securitybeauftragten (CFPA) und Securitymanagement (CFPA) eigene Bildungsabschlüsse an.

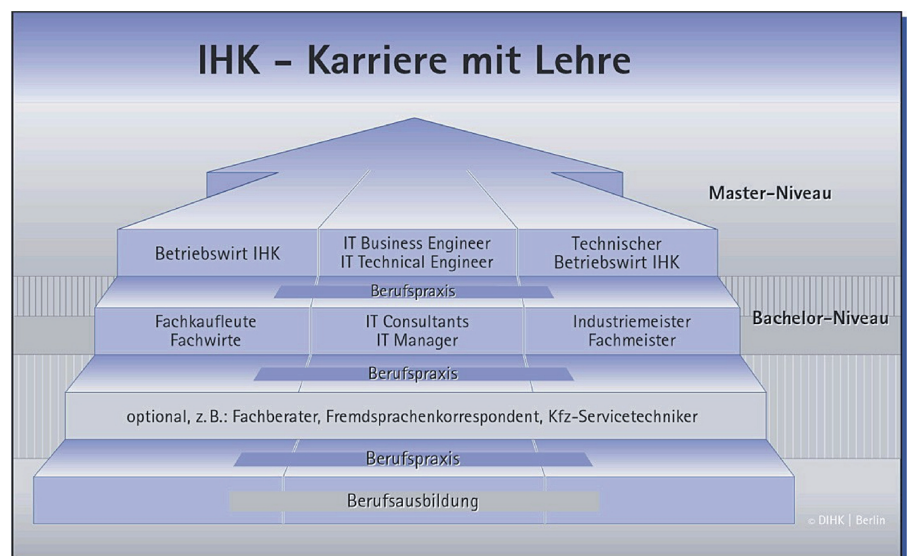
Das Berufsbildungsgesetz (§ 1 BBiG) definiert Berufsbildung so:

(1) *Berufsbildung im Sinne dieses Gesetzes sind die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung.*

(2) *Die Berufsausbildungsvorbereitung dient dem Ziel, durch die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit an eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf heranzuführen.*

(3) *Die Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu ver-*

Bildungsangebote... ➔



Aufstieg nach dem Berufsbildungsgesetz: Die Übersicht zeigt die unterschiedlichen Bildungen nach BBiG bzw. HRG. Dieser Aufbau ist für alle beruflichen Bildungswege in der deutschen Wirtschaft gleich. (Grafiken: DIHK)

Über unseren Autor:

Dr. Joachim Lindner ist Geschäftsführer der Sicherheitsberatung FSSE GmbH (Fire, Safety, Security and Environment), Neckargemünd. Kontakt: Dr.J.Lindner@t-online.de

Rechtsgrundlagen für Ausbildungsniveaus in der Sicherheit

Art der Bildung / Rechtsgrundlage	Bezeichnung
Berufliche Umschulung § 1(4) BBiG	Geprüfte Schutz und Sicherheitskraft
Berufsausbildung § 1(2) BBiG	Fachkraft für Schutz und Sicherheit
Fortbildungsprüfung § 1(3) BBiG	Meister für Schutz und Sicherheit
Fortbildungsprüfung § 1(3) BBiG	Technischer Betriebswirt IHK
Fachhochschulabschluss § 19(2) HRG	BBA
Hochschulabschluss § 19(3) HRG	MBA

mitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

(4) Die berufliche Fortbildung soll es ermöglichen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erhalten und anzupassen oder zu erweitern und beruflich aufzusteigen.

(5) Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen.

Berufsausbildungsvorbereitung trifft man im Bereich Schutz und Sicherheit nicht an. Diese ist speziell für Jugendliche mit schlechten Qualifikationen zur Heranführung an das Berufsleben oder an eine reguläre Berufsausbildung gedacht. Mit der Fachkraft für Schutz und Sicherheit liegt eine echte Berufsausbildung vor. Die geprüfte Schutz und Sicherheitskraft ist dagegen eine berufliche Umschulung, auch wenn sogar manche IHK sie als Fortbildungsprüfung eingestuft hatte, teilweise sogar noch so einstuft.

Die Fortbildung in der Sicherheit gemäß BBiG ist hingegen der geprüfte

Meister für Schutz und Sicherheit.

Alle anderen Angebote unterhalb der Hochschulstudiengänge können der allgemeinen, nicht im BBiG geregelten Weiterbildung zugerechnet werden. Viele dieser zusätzlichen Angebote haben ihre fachliche Berechtigung und qualifizieren die Teilnehmer weiter, sind aber keine Basiselemente der beruflichen Bildung, die die deutsche Wirtschaft bis heute prägt.

Hochschulweiterbildung

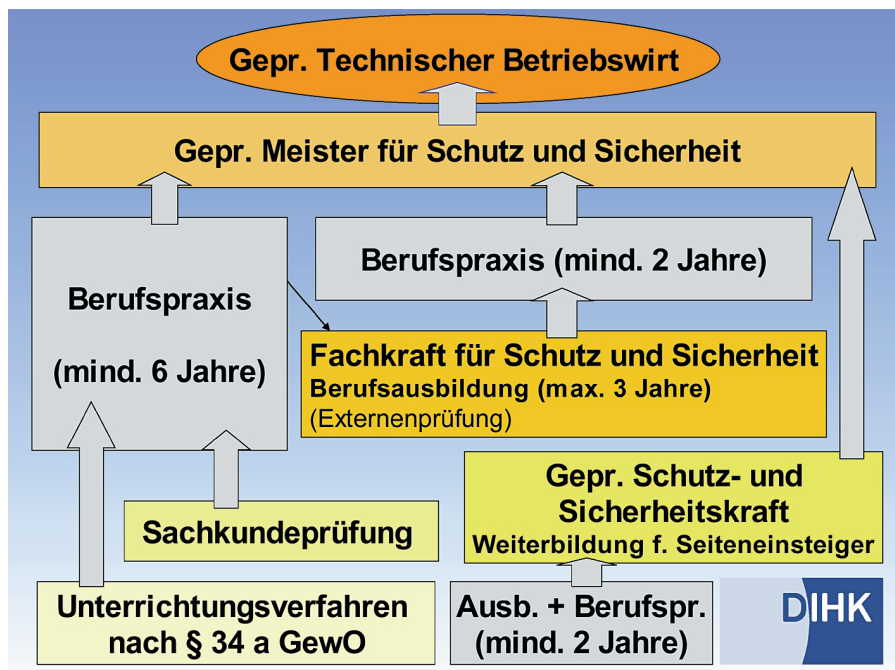
Zu Recht wird von der Unternehmenssicherheit eine industriegerechte Ausbildung auf Fachhochschul-/Universitätsniveau für Security-Manager gefordert, denn nur so kann in den Führungspositionen oberhalb der Meister eine Vergleichbarkeit zu anderen Beschäftigten – zum Beispiel auch für die Gehaltsbemessung – erreicht werden. Das Anwerben von Experten aus dem Bereich der Gefahrenabwehrbehörden hat zwar eine lange Tradition, reicht aber für privates vorbeugende und abwehrende Gefahrenabwehr in einem international arbeitenden Konzern heute nicht mehr aus, weil dieser Expertenkreis

vielfach die notwendigen ökonomischen Betrachtungen nicht verinnerlicht hat. Zudem liegt das mitgebrachte Fachwissen meist auf hoheitlichen Aufgaben, die aber in der Industrie nicht zu bearbeiten sind, sondern lediglich die Schnittstellen dazu.

Ein einziges Studium wird hier sicher nicht das Rennen machen, da die Anforderungen in den einzelnen Unternehmen und Schutz und Sicherheitsbereichen zu unterschiedlich sind. Für IT-Security sind andere Grundlagen erforderlich als für die Supply Chain Security. Von daher ist es zu begrüßen, wenn sich eine Vielfalt von Studienmöglichkeiten mit unterschiedlichen Schwerpunkten ergibt. Auch die Einstiegsmöglichkeiten sollten beachtet werden: Sowohl Abiturienten, als auch Praktiker sollten die Chance haben, sich über ein Studium in der Security spezialisieren zu können, denn nur die Vielfalt der Denkweisen macht den Schutz und Sicherheitsbereich stark – alles andere engt ein. Bei der Gestaltung sollten vorhandene Möglichkeiten genutzt werden, um es Bewerbern, die aus der Praxis kommen, zu ermöglichen, berufs begleitend zu studieren, so dass sich langjährige Praxis mit Theorie verbinden kann. Außerdem können die Unternehmen damit systematisch ihren Nachwuchs entwickeln. Wichtig ist aber, wiederum um den Personalmanagern in den Unternehmen eine für sie verständliche Einordnungsmöglichkeit zu geben, dass die Absolventen entweder einen Bachelor- (FH-) oder einen Master- (Universitäts-)Abschluss erwerben können. Niedrigere Qualifizierungen an Hochschulen gibt es auch im Schutz- und Sicherheitsbereich, sind aber niemand zu empfehlen.

Die zentrale Basis ist das Hochschulrahmengesetz, das in § 13 HRG auch die Förderung von Fernstudien anstrebt. Bachelor- und Masterstudiengänge sind in § 19 geregelt und stimmen bereits mit den Vorgaben der EU überein, die ab 2010 EU weit gelten sollen. Für die berufsbegleitenden Studien ist § 27,2 HRG wichtig, der die eine Öffnung nach Landesrecht für die nach der beruflichen Bildung Qualifizierten enthält.

Man sieht unter diesen Gesichtspunkten eine gewisse Struktur in den beruflichen Chancen des heutigen Mitarbeiters in Schutz und Sicherheit. Durch die Durchlässigkeit einerseits, andererseits der besseren Vergleichbarkeit mit anderen Beschäftigten in der Wirtschaft, aber auch die Möglichkeit für Seiteneinsteiger wird der Schutz und Sicherheitsbereich attraktiv und kommt aus seiner Abseitshaltung endlich heraus. ✓



Ausbildungsstufen für die personelle Sicherheit